

aus welcher die Vorlage für Hohenaltheim stammt, und es bleibt dabei, daß der Codex Sangallensis 670 oder eine mit ihm übereinstimmende Version als unmittelbare Quelle wahrscheinlicher ist.

Eindeutigkeit läßt sich nicht erreichen, aber der Legat Petrus von Orte scheint über die im Namen Papst Johannes' X. aufgesetzten Briefe hinaus aus Rom und Italien keine umfassenden Rechtssammlungen mitgebracht zu haben; denkbar ist immerhin, daß er sich für einzelne Rechtsfragen – wie zum Beispiel bei c. 32 – präpariert hatte.

XI

Es ist üblich, Konzilsbeschlüsse mit dem Tagungsdatum verbunden zu sehen und davon auszugehen, daß die Synodalen den Text zu dieser Zeit auch in irgendeiner präzisen Form verabschiedet haben. Aber „eine authentische Fassung der Kanones scheint nicht immer verabschiedet und anschließend verbreitet worden zu sein; in einigen Fällen bildeten deshalb ‚private‘ Mitschriften von Teilnehmern ... den Ausgangspunkt der einzelnen Überlieferungswege“³⁷. Auch wurden Unterschriften von Bischöfen zuweilen nachgetragen, als seien sie Teilnehmer der Synode gewesen³⁸; selbst bei der bislang einzigen Subskriptionsliste, die im Original vorliegen könnte, der von Trosly (909), sind eine Reihe von Unterschriften von einer Schreiberhand, nicht also vom Unterschreibenden selbst, geleistet worden³⁹. Das Endstadium eines Konzilstextes, der so gut wie immer kopia! überliefert ist, läßt meist die Genese nicht erkennen.

Wie die uns überlieferten Kapitel von Hohenaltheim zustande gekommen sind – ob während der Sitzung oder nach dem Tagungsdatum –, ist nicht mehr auszumachen. Aber man möchte davon ausgehen, daß – um Justus Möser's Wort zu zitieren – „unsere Vorfahren doch nicht allesamt

urkunden S. 21 Z. 5: *affectu*); aber wegen *gereretur* (Zeile 11) dürfte eher eine A2-Handschrift der italienischen Gruppe (Brescia, Ivrea usw.) in Frage kommen.

³⁷) Wilfried Hartmann, Wege und Formen mittelalterlicher Konzilsüberlieferungen, in: Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung. Beiträge der MGH zum 31. Deutschen Historikertag, Mannheim 1976 (1976) S. 45.

³⁸) Vgl. Hans Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (Kanonistische Studien und Texte 5/6; 1931), S. 125 f. Anm. 35 und Wilfried Hartmann, Unterschriftenlisten karolingischer Synoden, *Annuaire Historiae Conciliorum* 14 (1982) S. 124 ff., besonders S. 134 ff.

³⁹) Vgl. Gerhard Schmitz, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 341 ff.; zum Cod. Vat. Reg. lat. 418 als authentischem Exemplar der Konzilsakten: S. 347 ff.